



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 19

Ausgegeben in Osterode am Harz am 05.05.2008

37. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

Haushaltssatzung 2008 247

Stadt Bad Sachsa

Ausschuss für Sanierungs-, Verkehrs- und Feuerschutzangelegenheiten, Sitzung am 08.05.2008 250

Stadt Osterode am Harz

Straßenreinigungsverordnung, 1. Änderung 251

Straßenreinigungssatzung, 3. Änderung 253

Straßen, beabsichtigte Einziehung einer Straßenfläche 254

Straßen, Widmung einer Straßenfläche 256

Straßen, Widmung einer Straßenfläche 259

Straßen, Widmung einer Straßenfläche 261

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bad Grund (Harz)
für das Haushaltsjahr 2008**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.943.600 €
in der Ausgabe auf	16.303.800 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.661.000 €
in der Ausgabe auf	2.661.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16.895.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.759.800 € erhoben.

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

Nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 50,677427 v.H. der Umlagekraftmesszahlen

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgestellt auf 41,71 Planstellen, und zwar

5 Planstellen für Beamte
36,71 Planstellen für tariflich Beschäftigte

§ 7

Nach den Ausführungsbestimmungen Nr. 2 zu § 87 NGO - Nachtragssatzung - wird festgestellt, dass als unerheblich im Sinne von § 87 (2) Nr. 2 NGO Beträge anzusehen sind, die 10 v.H. des Ausgabe volumens des Verwaltungs- bzw. des Vermögenshaushaltes nicht übersteigen.

Nach den Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zu § 89 NGO - über- und außerplanmäßige Ausgaben - wird festgestellt, dass als unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO Beträge anzusehen sind, die eine Wertgrenze von 15.500 € nicht übersteigen.

§ 8

1. Der Wirtschaftsplan der Samtgemeindewerke für das Wirtschaftsjahr 2008 wird festgesetzt:

		Betriebszweig Wasser	Betriebszweig Abwasser	Baubetriebshof	Bestattungswesen
im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	894.100 €	1.753.200 €	777.000 €	161.400 €
	in den Aufwendungen auf	894.100 €	1.753.200 €	777.000 €	161.400 €
und					
im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	431.000 €	970.800 €	201.600 €	10.400 €
	in den Ausgaben auf	431.000 €	970.800 €	201.600 €	10.400 €

2. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan der Samtgemeindewerke für das Wirtschaftsjahr 2008 wird festgesetzt auf 595.000 €.

davon Betriebszweig Wasserversorgung:	147.000 €
davon Betriebszweig Abwasserbeseitigung:	317.700 €
davon Baubetriebshof:	130.300 €
davon Bestattungswesen:	0 €

3. Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt veranschlagt.

GESAMT:	480.000 €
davon Betriebszweig Wasserversorgung:	320.000 €
davon Abwasserbeseitigung:	160.000 €

4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite der Samtgemeindewerke für das Wirtschaftsjahr 2008 wird festgesetzt auf:

GESAMT:	1.300.000 €
davon Betriebszweig Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung:	700.000 €
davon Baubetriebshof/Bestattungswesen:	600.000 €

5. Die Stellenübersicht der Samtgemeindewerke für das Wirtschaftsjahr 2008 wird mit insgesamt 21,35 Planstellen festgestellt:

		GESAMT	Betriebszweig Wasser	Betriebszweig Abwasser	Baubetriebshof
Planstellen für	tariflich				
	Beschäftigte	21,35	3,05	5,5	12,8
	GESAMT	21,35	3,05	5,5	12,8
Planstellen für (nur nachrichtlich ausgewiesen)	Beamte	0,7	0,2	0,45	0,05

Windhausen, den 16. Januar 2008

Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Samtgemeindebürgermeister

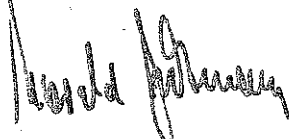
II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen für die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) und die nach § 92 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 102 Abs. 3 NGO, § 91 Abs. 4 NGO in Verbindung mit § 102 Abs. 3 NGO und § 94 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 102 Abs. 3 NGO erforderlichen Genehmigungen für den Eigenbetrieb Samtgemeindewerke sind durch den Landkreis Osterode am Harz – Az. I.3- am 16. April 2008 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom 06.05. 16.05.2008... öffentlich aus.

Windhausen, den 28. April 2008



Harald Dietzmann
Samtgemeindebürgermeister

VERTETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

Stadt Bad Sachsa
- Bauamt -
AZ.: 60 00 20 gru/to

Bad Sachsa, 28.04.2008

EINLADUNG

zu einer öffentlichen Sitzung des Sanierungs-, Verkehrs- und Feuerschutzausschusses am **Donnerstag, dem 8. Mai 2008, ab 17.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

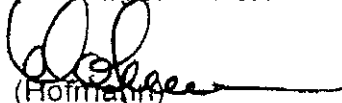
Vor Sitzungsbeginn findet ab 16.00 Uhr eine Begehung der laufenden Sanierungsmaßnahmen „obere Uffestraße“ und „Schützenstraße“ statt.
Treffpunkt: Rathaushof

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Sanierungs-, Verkehrs- und Feuerschutzausschusses vom 04.03.2008
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Stadtsanierung;
hier: weitergehende Planungen zur Umgestaltung der unteren und oberen Kirchstraße
6. Stadtsanierung;
hier: Zuschussantrag auf Städtebauförderungsmittel für das Projekt „Eingangstor Stadtpark“
7. Stadtsanierung;
hier: Sachstandsbericht zu weiteren derzeit laufenden öffentlichen Sanierungsmaßnahmen
8. Stadtsanierung;
hier: Überblick über die derzeit laufenden und beantragten privaten Sanierungsmaßnahmen
9. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt (Dauer: 30 Minuten).

Die Bürgermeisterin


(Hofmann)

Stadt Osterode am Harz

1. Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz

Präambel

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dez. 2007 (Nds. GVBl. S. 720), des § 14 (1) Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 52 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgende 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 02.05.2007 erlassen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis gem. § 2 (1) und (3) der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 02.05.2007 wird wie folgt geändert:

Straßenname

	<u>Reinigungs-</u> <u>klasse</u> alt	<u>Reinigungs-</u> <u>klasse</u> neu
Steile Mahnte einschl. Wendehammer	II	II
Stichweg Steile Mahnte zu den Häusern 7, 9 und 11		IV
Im Himmelreich		II
Klingenhagener Weg bis Haus Nr. 2		III
Klingenhagener Weg ab Haus Nr. 2 bis zum Ende		V
An der Unteren Söse	III	II
<u>Ortschaft Förste</u>		
In den Kampwiesen		III

Artikel II


Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

Artikel III

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Osterode am Harz, den 28.04.2008

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Rind', written over the printed text 'Der Bürgermeister'.

Stadt Osterode am Harz

3. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch den Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 18.12.2003 beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis gem. § 3 (1) und (3) der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 18.12.2003 wird wie folgt geändert:

<u>Straßenname</u>	<u>Reinigungs-</u>	<u>Reinigungs-</u>
	<u>klasse</u>	<u>klasse</u>
	<u>alt</u>	<u>neu</u>
Steile Mahnte einschl. Wendehammer	II	II
Stichweg Steile Mahnte zu den Häusern 7, 9 und 11		IV
Im Himmelreich		II
Klingenhagener Weg bis Haus Nr. 2		III
Klingenhagener Weg ab Haus Nr. 2 bis zum Ende		V
An der Unteren Söse	III	II
<u>Ortschaft Förste</u>		
In den Kampwiesen		III

Artikel II

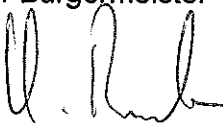
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

Artikel III

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Osterode am Harz, den 28.04.2008

Der Bürgermeister





STADT OSTERODE AM HARZ

Bekanntmachung

über die beabsichtigte Einziehung einer Straßenfläche


Die Stadt Osterode am Harz beabsichtigt, gemäß § 8 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) folgende Verkehrsfläche einzuziehen:

Osterode am Harz, Martin Luther-Platz/Hinter der Kirche,
Teilstück aus Flur 33, Flurstück 98/85.

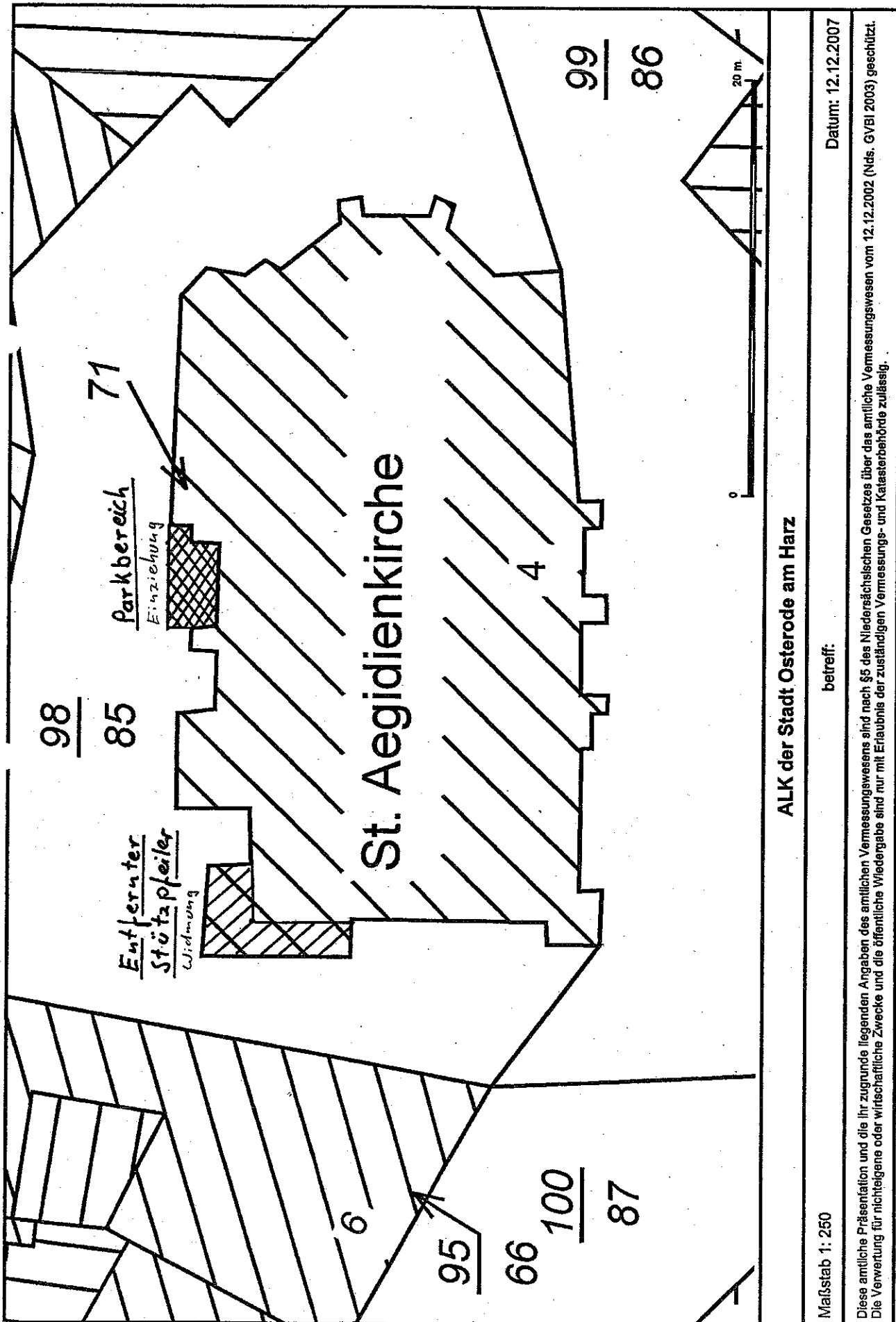
Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 (2) Niedersächsisches Straßengesetz hiermit bekannt gegeben. Die zur Einziehung vorgesehene Straßenfläche ist aus der Anlage ersichtlich.

Osterode am Harz, 28.04.2008

Der Bürgermeister



(Becker)



ALK der Stadt Osterode am Harz

Maßstab 1: 250

betreff:

Datum: 12.12.2007

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl 2003) geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

STADT OSTERODE AM HARZ

Bekanntmachung

über die Widmung einer Straßenfläche

Die nachstehend aufgeführte, im Gebiet der Stadt Osterode am Harz liegenden Straßenfläche wird gemäß § 6 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. Sept. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Osterode am Harz.

Gemarkung Osterode, Klingenhagener Weg

Flur 9, Flurstücke 95/1, 97/1, 98/1, 165/1, 167/3, 168/1, 172/1,

Flur 13, Flurstück 87/1,

Flur 14, Flurstücke 107/1, 108/1,

Flur 15, Flurstücke 39/2, 40/1, 41/1, 93/4, 97/4, 102/2, 104/4, 136/1, 137/2, 137/8, 139/2, 140/1, 148/1,

Flur 16, Flurstücke 40/5, 41/4, 41/6, 42/2, 121, 122/1, 123/1,

Flur 14, Flurstücke 7/5, 108/4.

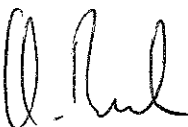
Die zu widmende Fläche ist aus der Anlage ersichtlich.

Gegen die Widmung der vorgenannten Fläche ist die Klage zulässig.

Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Osterode am Harz, 28.04.2008

Der Bürgermeister


(Becker)



ALK der Stadt Osterode am Harz

Maßstab 1: 5000

betreff: Übernahme Klingenhagener Weg

Datum: 13.11.2007

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach §5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl 2003) geschützt. Die Verwertung für nichtalgere oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.



ALK der Stadt Osterode am Harz

Maßstab 1: 5000

betreff: Übernahme Klingenhagener
Weg

Datum: 13.11.2007

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach §5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl 2003) geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.



STADT OSTERODE AM HARZ

Bekanntmachung

über die Widmung einer Straßenfläche

Die nachstehend aufgeführte, im Gebiet der Stadt Osterode am Harz liegenden Straßenfläche wird gemäß § 6 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. Sept. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Osterode am Harz.

Teilfläche Martin-Luther-Platz/Hinter der Kirche
(Grundfläche des entfernten Stützpfilers).

Die zu widmende Fläche ist aus der Anlage ersichtlich.

Gegen die Widmung der vorgenannten Fläche ist die Klage zulässig.

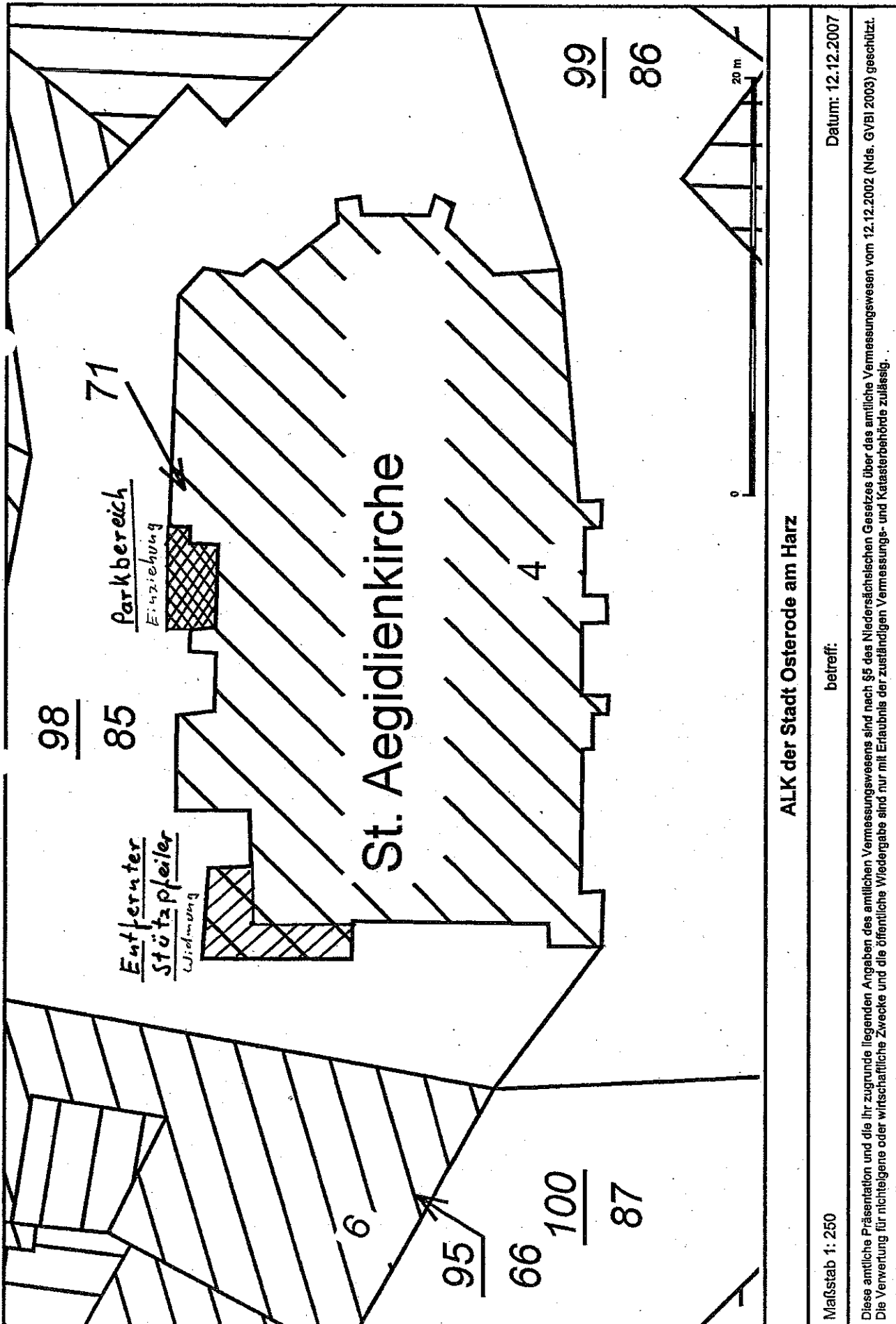
Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Osterode am Harz, 28.04.2008

Der Bürgermeister



(Becker)



ALK der Stadt Osterode am Harz

Maßstab 1: 250

betreff:

Datum: 12.12.2007

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach §5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl 2003) geschützt. Die Verwertung für nichtigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.



STADT OSTERODE AM HARZ

Bekanntmachung

über die Widmung einer Straßenfläche

Die nachstehend aufgeführte, im Gebiet der Stadt Osterode am Harz liegenden Straßenfläche wird gemäß § 6 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. Sept. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Osterode am Harz.

Steile Mahnte, Stichweg zu den Häusern 7, 9 und 11
Flur 29, Flurstück 470/11


Die zu widmende Fläche ist aus der Anlage ersichtlich.

Gegen die Widmung der vorgenannten Fläche ist die Klage zulässig.

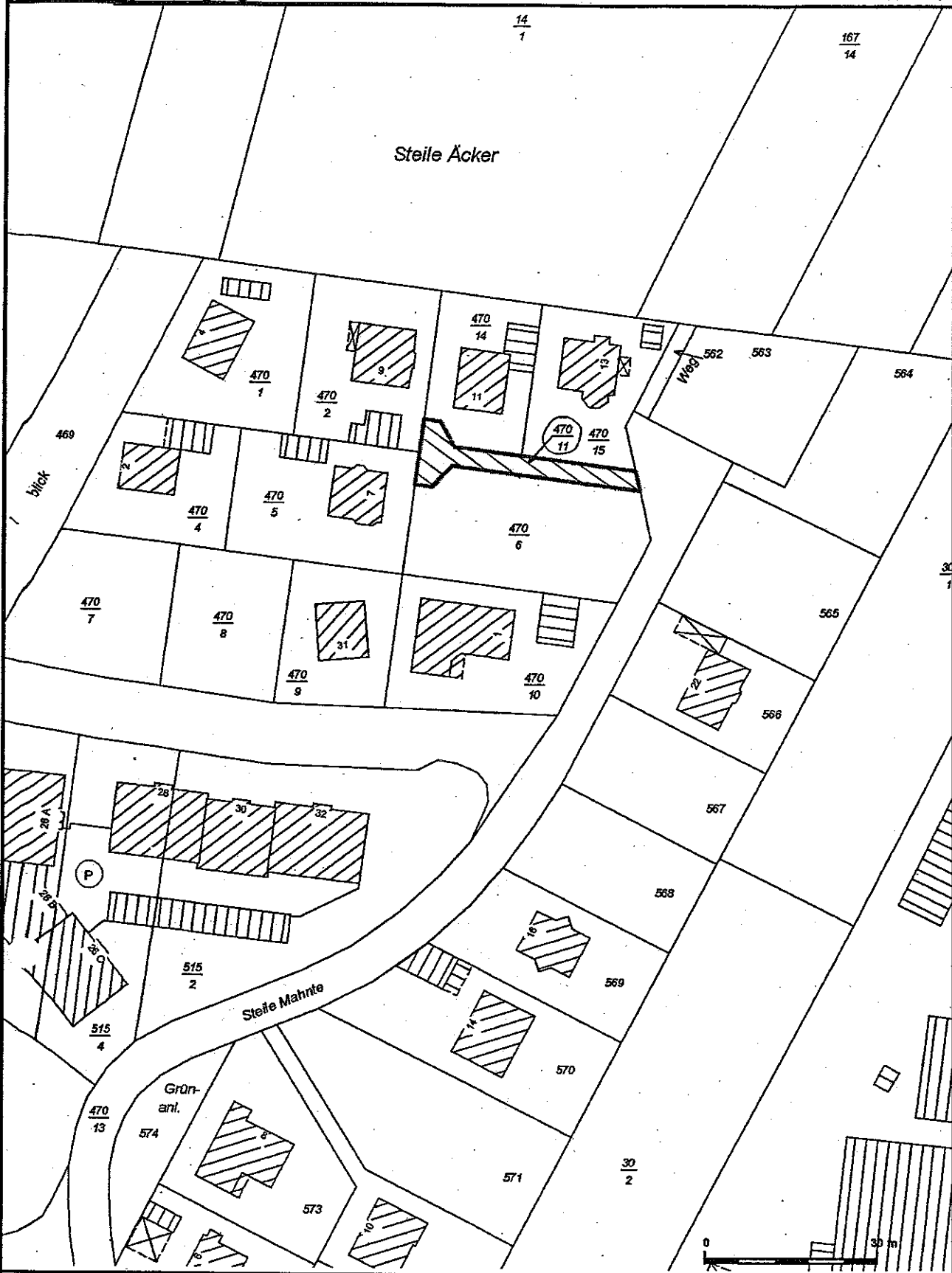
Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Osterode am Harz, 28.04.2008

Der Bürgermeister



(Becker)



ALK der Stadt Osterode am Harz

Maßstab 1: 1000

betreff:

Datum: 30.1.2008

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach §5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl 2003) geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.